

Angelfreunde Unteres Lautertal Wolfstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelfreunde Unteres Lautertal Wolfstein e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 67752 Wolfstein.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Vereins-Register-Nummer KUS 1151

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in 6500 Mainz und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestands in den Vereinsgewässern, unter Beachtung des Artenschutzprogramms des VDSF.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder, durch Kauf und Pacht und Unter- wie Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen und dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend.
- f) Förderung des Sports (Casting)

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnlichen Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, ausschließlich durch Beschluss der Vorstandschaft nach Ablauf der Probezeit von mindestens einem Kalenderjahr. Die Aufnahme kann von der Vorstandschaft mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Kalenderjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 2. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 3. wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

4. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen hat oder Beihilfe dazu geleistet hat,
5. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
6. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer, waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Stege usw.) im Sinne des Allgemeinwohls zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e. die Sportfischerprüfung abzulegen (Ausnahme fördernde Mitglieder)

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge -Jahresbeitrag- sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann der bei Eintritt in den Verein zu entrichtende Beitrag (Weiherbauumlage, Aufnahmegebühr) in mehreren Raten geleistet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 6 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Sport- und Pressewart, fünf Gewässerwarten sowie zwei ständigen Ausschussmitgliedern. Der 3. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den Schatzmeister, den Schriftführer und den Sport- und Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, dieses anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten, mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder über 21 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende die Vertretung. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind, darunter zwei der drei Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird während einer Frist von mindestens 2 Wochen vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und schriftlich erfolgen.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer

- b. die Entlastung der Vorstandschaft
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer nach Ablauf einer Wahlperiode
- d. Festlegung der Jahresbeiträge
- e. Satzungsänderungen
- f. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschüssen.
- g. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen.

Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresende eine eingehende Prüfung über Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Vorsorgeversicherung

Der Verein ist bestrebt, zugunsten seiner Mitglieder und deren Angehörigen, eine Gruppensterbegeldversicherung abzuschließen.

Die dazu fälligen Beiträge werden dann durch Lastschrift direkt von den Mitgliedern erhoben.

~~§ 9 Auflösung des Vereins~~

~~Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.~~

~~Im Falle einer Auflösung des Vereins der Grundbesitz einschließlich aller darauf befindlichen baulichen Einrichtungen an die Ortsgemeinde 67753 Rothselberg über. Das restliche Vereinsvermögen fällt dem Landesverband der Sportfischer e. V. in Mainz zu, mit der Auflage, es für die Förderung der Sportfischerei zu verwenden.~~

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, geht der Grundbesitz einschließlich aller darauf befindlichen baulichen Einrichtungen an die Ortsgemeinde 67753 Rothselberg über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das restliche Vereinsvermögen fällt dem Landesverband der Sportfischer e.V. in Mainz zu, mit der Auflage, es für die Förderung der Sportfischerei zu verwenden.